

AMTSBLATT

der Landeshauptstadt **Graz**



Sonder-Nr. 08 | Jahrgang 116

Mittwoch, 1. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Vergabe der Gemeindejagden Graz-St. Veit, Graz-Straßgang, Graz-St. Peter/Waltendorf/Liebenau	2
Vergabe der Gemeindejagd Graz-Gösting	4
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte, Widerruf.....	6
Impressum	7

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-034902/2019/0008,
A2/1-039177/2019/0006,
A2/1-001225/2020/0006

Vergabe der Gemeindejagden

Graz-St. Veit,

Graz-Straßgang,

Graz-St. Peter/Waltendorf/Liebenau

im Wege des freien Übereinkommens für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2021 bis 31.03.2028

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 12.03.2020 gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. 23/1986 in der Fassung LGBl. 59/2018, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 97/2019, im Wege einer Dringlichkeitsverfügung folgende Beschlüsse gefasst:

Das Gemeindejagdgebiet Graz-Straßgang (dieses umfasst die Katastralgemeinden Gries, Wetzelsdorf, Straßgang, Webling und Rudersdorf, abzüglich Eigenjagd GBG und landwirtschaftliches Wildgehege DI Helga Tornquist) wird für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2021 bis 31.03.2028 an die Jagdgesellschaft Graz-Straßgang, bestehend aus Friedrich Grießner (Obmann), Markus Pohlhammer (Obmann-Stellvertreter), Ing. Josef Gahr, Hubert Auer und Josef Orthacker, zu einem jährlichen wertgesicherten Pachtzins von Euro 3.583,60 verpachtet.

Das Gemeindejagdgebiet Graz-St. Veit (dieses umfasst die Katastralgemeinden Graz Stadt-St. Veit ob Graz, abzüglich der Eigenjagd Gutsverwaltung Dennig Ges.n.b.R.) wird für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2021 bis 31.03.2028 an die Jagdgesellschaft Graz-St. Veit, bestehend aus Walter Klöckl (Obmann), Gudrun Klöckl (Obmann-Stellvertreterin) und Alois Obenaus, zu einem jährlichen wertgesicherten Pachtzins von Euro 859,-- verpachtet.

Das Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf/Liebenau (dieses umfasst die Katastralgemeinden Waltendorf, St. Peter, Graz Stadt-Messendorf, Liebenau, Engelsdorf, Murfeld, Neudorf, Graz Stadt-Thondorf) wird für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2021 bis 31.03.2028 an die Jagdgesellschaft Graz-St. Peter/Waltendorf/Liebenau, bestehend aus Mag. Freydis Burgstaller-Gradenegger, MBA (Obfrau), Günther Töschler (Obfrau-Stellvertreter), Erhard Burgstaller, DI Dr. Lambert Bösch, Harald Klein, Alfred Köck und Dipl.-Ing. Martin Weinzerl, zu einem jährlichen wertgesicherten Pachtzins von Euro 2.500,-- verpachtet.

Diese Beschlüsse werden mit dem Hinweis kundgemacht, dass es gemäß § 24 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, dagegen binnen acht Wochen, vom Tag der erfolgten Kundmachung

an gerechnet, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer Nr. 302, an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 7:30 bis 13:00 Uhr, Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck aufliegenden Formblätter zu erheben.

ACHTUNG:

Das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes bestimmt in § 1, dass verfahrensrechtliche Fristen in anhängigen Verwaltungsverfahren nach AVG, VStG und VVG, deren Lauf durch ein nach dem 22.03.2020, 0:00 Uhr liegendes Ereignis ausgelöst wurde oder die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen waren, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen werden.

Daraus folgt, dass die oben angeführte Frist von 8 Wochen zur Erhebung von Einwendungen mit **01.05.2020** zu laufen beginnt!

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-117308/2019/0010

Vergabe der Gemeindejagd Graz-Gösting im Wege des freien Übereinkommens für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2021 bis 31.03.2028

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 27.03.2020 gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. 23/1986 in der Fassung LGBl. 59/2018, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 97/2019, im Wege einer Dringlichkeitsverfügung folgenden Beschluss gefasst:

Das Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting (dieses umfasst die Katastralgemeinde Gösting, abzüglich Eigenjagd Hubert Auer, Eigenjagd Dr. Helmut Marko und landwirtschaftliches Wildgehege Wolfgang Mausser) wird für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2021 bis 31.03.2028 an die Jagdgesellschaft Graz-Gösting, bestehend aus Dr. Günther Pichler (Obmann), Maximilian Müller-Mezin (Obmann-Stellvertreter), Daniela Müller-Mezin, Andreas Strohmayer und Adolf Scaria, zu einem jährlichen wertgesicherten Pachtzins von Euro 6.100,-- verpachtet.

Diese Beschluss wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es gemäß § 24 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, dagegen binnen acht Wochen, vom Tag der erfolgten Kundmachung an gerechnet, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer Nr. 302, an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 7:30 bis 13:00 Uhr, Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck aufliegenden Formblätter zu erheben.

ACHTUNG:

Das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes bestimmt in § 1, dass verfahrensrechtliche Fristen in anhängigen Verwaltungsverfahren nach AVG, VStG und VVG, deren Lauf durch ein nach dem 22.03.2020, 0:00 Uhr liegendes Ereignis ausgelöst wurde oder die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen waren, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen werden.

Daraus folgt, dass die oben angeführte Frist von 8 Wochen zur Erhebung von Einwendungen mit **01.05.2020** zu laufen beginnt!

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-0110504/2019/0002

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte, Widerruf

Die gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 356/1964 idF. LGBl. 38/2017, in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Graz 12/2019 vom 30.12.2019, 01/2020 vom 29.01.2020, 02/2020 vom 26.02.2020 und 07/2020 vom 25.03.2020 erfolgte Kundmachung, wonach die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 21. April 2020 für Personen abgehalten wird, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, wird **widerrufen**. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation findet die für den April 2020 anberaumte Jungjägerprüfung nicht statt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

